

Betriebe haben zu diesem Zweck in der Materialstückliste oder — soweit dies zugänglich ist — in der Kalkulation eine Spezifikation des verbrauchten Materials nach Menge, Art und Qualität vorzunehmen.

#### § 11

(1) Hinsichtlich der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten) gilt im einzelnen folgendes:

- a) soweit von den Preisbildungsorganen bereits Kalkulationselemente nach dem ab 1. Januar 1967 gültigen Stand bestätigt worden sind, finden diese Anwendung,
- b) soweit eine solche Festlegung noch nicht erfolgt ist, kalkulieren die Betriebe mit den zum Zeitpunkt der Antragstellung für sie verbindlichen Kalkulationselementen. — Dabei sind gegebenenfalls bestehende materialabhängige Kalkulationselemente von den Betrieben auf die neue Bemessungsbasis (Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1965) umzurechnen..

Im Falle des Buchst. b werden die von den Betrieben angewandten Kalkulationselemente durch die Preisbildungsorgane auf das in den Preisordnungen der Industriepreisreform jeweils berücksichtigte Kostenniveau umgerechnet. — Die Preisbildungsorgane sind jedoch auch berechtigt, von den Betrieben Anträge auf Festsetzung der Kalkulationselemente anzufordern, auf der Grundlage dieser Anträge Kalkulationselemente festzusetzen und diese bei der Preisfestsetzung anzuwenden.

(2) Soweit den Betrieben noch keine neuen Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten bestätigt worden sind, sind sie berechtigt, Antrag auf Neufestsetzung dieser Sätze bei dem für die Hauptproduktion ihres Betriebes zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Betriebsabrechnungsbogen I (Kostenstellenrechnung) für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1965,
- b) die Bilanz und die Ergebnisrechnung für das Jahr 1965,
- c) eine Erklärung des Betriebsleiters, nach welchem Tarifvertrag im Betrieb entlohnt wird und welches im Jahre 1965 die Hauptproduktion war.

Betriebe, die keinen Betriebsabrechnungsbogen aufstellen, haben einen Kostenverteilungsbogen vorzulegen, der mindestens folgende Gliederung aufweisen muß: Materialbereich — Fertigungsbereich — Bereich Verwaltung und Vertrieb.

(3) Machen die Betriebe von der Berechtigung gemäß Abs. 2 Gebrauch, so haben sie

- a) den Betriebsabrechnungsbogen bzw. den Kostenverteilungsbogen um die Auswirkungen der Preisordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform, die bisher gegenüber den Betrieben noch nicht wirksam oder nicht kostenwirksam geworden sind, zu berichtigen. Dies gilt sowohl für das Fertigungsmaterial als auch für den Gemeinkostenbereich. Die Veränderungen sind auf einer besonderen Anlage zum Antrag nachzuweisen,

- b) eine solche Spezifikation des verbrauchten Hilfsmaterials vorzunehmen (nach Menge, Art und Qualität), für das bisher Preisordnungen der Industriepreisreform noch nicht in Kraft getreten sind, daß die Preisbildungsorgane in die Lage versetzt werden, eine Umrechnung auf Basis der Preise der 3. Etappe der Industriepreisreform vorzunehmen,
- c) die indirekt verrechneten Kosten für Transporte von Fertigungs- und Hilfsmaterial, getrennt nach Eisenbahn- und LKW-Frachten, anzugeben.

Es ist ferner der Gesamtbetrag der Gewerbesteuer für das Jahr 1965 anzugeben.

(4) Die Preisbildungsorgane können weitere Angaben anfordern, soweit dies zur ordnungsgemäßen Festsetzung der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten erforderlich ist.

#### IV.

##### Zeitpunkt der Erteilung der Preisbewilligungen

#### § 12

Die Preisbildungsorgane erteilen für jedes Erzeugnis, auf das die Bestimmungen dieser Preisordnung zutreffen, 2 Preisbewilligungen, und zwar

- a) eine Preisbewilligung mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1966,
- b) eine Preisbewilligung mit Gültigkeit ab 1. Januar 1967.

#### V.

##### Sonstige Bestimmungen

#### § 13

Die Preisbildungsorgane sowie die Organe der Wirtschaftsleitung geben den Betrieben, insbesondere bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2, §§ 6 und 7, Unterstützung und leiten sie entsprechend an.

#### § 14

Die Grundsätze, die für das Zusammenwirken der Preisbildungsorgane mit den für die Ausarbeitung der Preisordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organen gelten, finden auch auf die nach dieser Preisordnung vorzulegenden Preisangebote Anwendung.

#### § 15

Soweit in besonderen Anordnungen (z. B. der Anordnung vom 14. Februar 1966 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform [GBL II S. 109]) bzw. in besonderen Weisungen der zentralen staatlichen Organe bereits Bestimmungen über die Einreichung von Kalkulationen und die Ausarbeitung von Preisangeboten getroffen sind, finden diese besonderen Anordnungen weiterhin Anwendung.

#### § 16

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1966

**Die Regierungskommission für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

» Der Vorsitzende  
I. V.: K i r s t e n  
Stellvertreter des Ministers der Finanzen